

**Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzungen  
für die Eigenbetriebe der Stadt Wipperfürth  
vom 13.11.2006**

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW, S. 498), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 07.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

- 1.) Die Betriebssatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth vom 19.12.2004 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 27.10.2005 wird aufgehoben.
- 2.) Die Betriebssatzung für die Hallenbäder der Stadt Wipperfürth vom 19.12.2004 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 27.10.2005 wird aufgehoben.
- 3.) Die Betriebssatzung für den Baubetriebshof der Stadt Wipperfürth vom 19.12.2004 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 27.10.2005 wird aufgehoben.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 13.11.2006

(Guido Forsting)  
- Bürgermeister -

\*\*\*\*\*

Die vorstehende Satzung wurde am 22.12.2006 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Wipperfürth am Rathaus, eingangs der Marktstraße, bekannt gemacht.